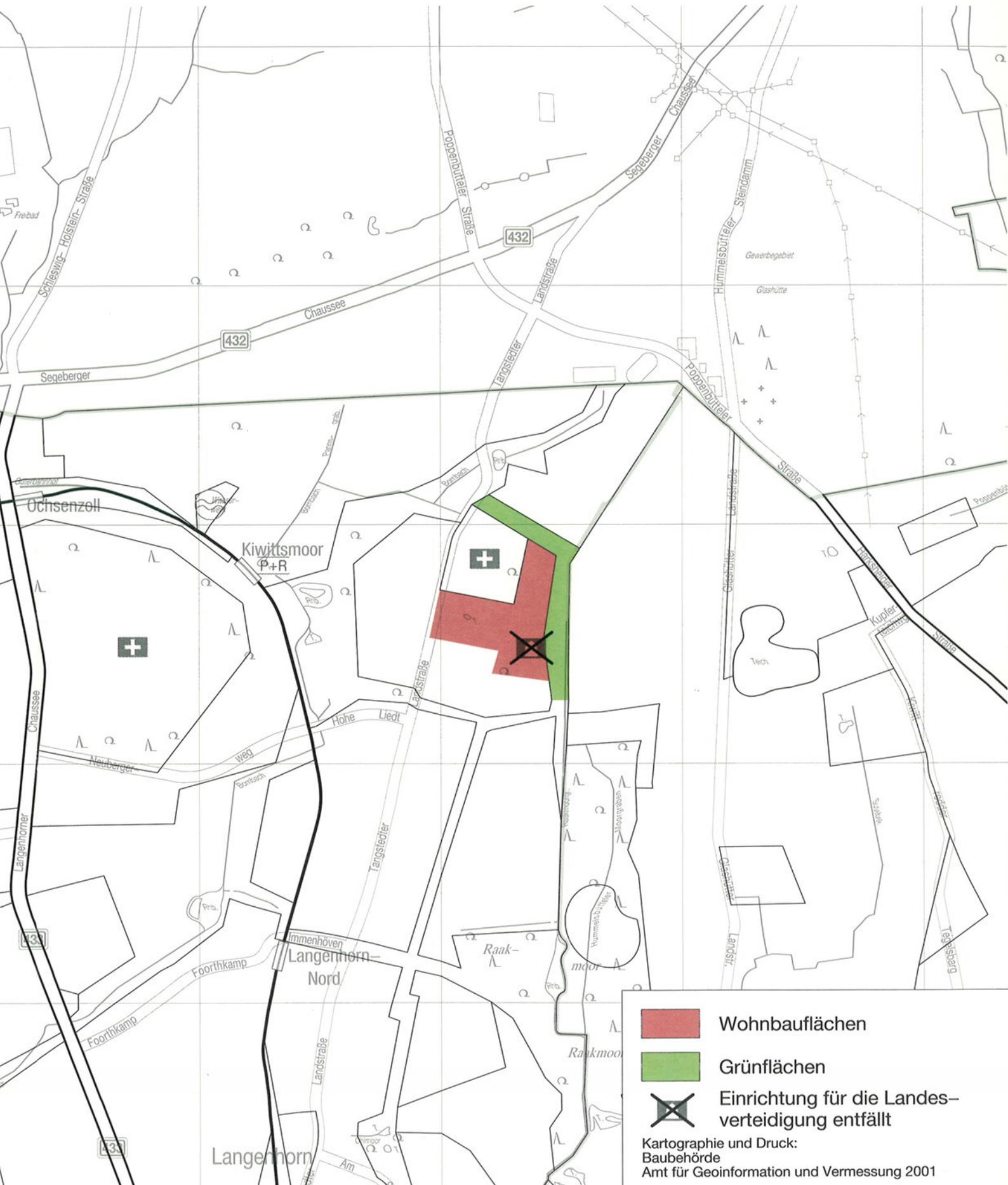




Freie und Hansestadt Hamburg FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



-  Wohnbauflächen
-  Grünflächen
-  Einrichtung für die Landesverteidigung entfällt

Kartographie und Druck:
Baubehörde
Amt für Geoinformation und Vermessung 2001

Siebenunddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 12. September 2001

(HmbGVBl. S. 397)

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Tangstedter Landstraße, südlich des Götzberger Weges und nördlich des Weges Hohe Liedt (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erläuterungsbericht

(Wohnen und Grün auf ehemaligen Gemeinbedarfsflächen in Langenhorn)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Siebenunddreißigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 15/93 vom 8. Oktober 1993 (Amtl. Anz. S. 2145) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 21. September 1994 und 29. September 2000 (Amtl. Anz. 1994 S. 2277, 2000 S. 3337) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich im Stadtteil Langenhorn Flächen für den Gemeinbedarf mit den Symbolen »Krankenhaus« und »Einrichtung für die Landesverteidigung« sowie Wohnbauflächen dar.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich des Stadtteils Langenhorn im Landschaftsprogramm östlich der Tangstedter Landstraße das Milieu Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential, im östlichen Bereich die Milieus Parkanlage und Kleingärten sowie im nördlichen Bereich das Milieu Naturnahe Landschaft dar. Außerdem werden im Norden und Osten die milieübergreifenden Funktionen Landschaftsschutzgebiet sowie Landschaftsachse und als Nachrichtliche Übernahme Wasserschutzgebiet, geplant, dargestellt.

Das Artenschutzprogramm stellt für den Änderungsbereich die Biotopentwicklungsräume Gemeinbedarfsflächen (13b) mit parkartigen Strukturen, Parkanlagen (10a), Kleingärten (10b) sowie Niedermoor-Biototypen (5c) dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 75), ist aufgrund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

4. Anlass und Ziel der Planung

Es ist beabsichtigt, den Bereich um das Krankenhaus Heidberg städtebaulich neu zu ordnen. Anlass ist der künftig geringere Flächenbedarf für die an diesem Standort vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen.

Die verfügbaren Flächen ergeben sich aufgrund eines Verzichts auf ein Vollzugskrankenhaus sowie auf eine Einrichtung der Technischen Hilfsdienste und aus einer Einschränkung der Flächen für das Krankenhaus Heidberg. Nach dem neuen städtebaulichen Konzept sollen auf den aufzugebenden Gemeinbedarfsflächen neue Wohngebiete erschlossen und Grünflächen angelegt werden. Während auf den Wohnbauflächen etwa 700 neue Wohnungen gebaut werden können, sollen die Grünflächen vor allen Dingen dringend benötigte Kleingärten aufnehmen.

Die vorgesehene Wohnbebauung auf bisher nicht bebauten Gemeinbedarfsflächen ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser Eingriff wird dadurch überwiegend ausgeglichen, dass die freiwerdenden Gemeinbedarfsflächen teilweise auch für die Einrichtung von Grünflächen verwendet werden, die übergeordnete Freiflächen nördlich und südlich des Plangebiets miteinander verbinden. Darüber hinaus können im Detail notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

Dementsprechend werden im Flächennutzungsplan Flächen für den Gemeinbedarf in Wohnbauflächen und Grünflächen sowie Wohnbauflächen in Grünflächen geändert. Das Symbol »Einrichtung für die Landesverteidigung« entfällt. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 24 ha.